

Beschlussvorlage

Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	15.05.2025	Entscheidung
1	Integrationsrat	05.06.2025	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.33 Zuwanderung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

0.19 Digitalisierung und Informationstechnologie

1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat der Stadt Remscheid beschließt, die Opt-Out Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) zu nutzen und die Bezahlkarte derzeit nicht einzuführen.
Der Beschluss wirkt gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 2 BKV NRW rückwirkend ab Inkrafttreten der BKV NRW (07.01.2025).
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt die Entscheidung im Jahr 2026 zu evaluieren

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Der Verzicht auf Einführung der Bezahlkarte hat keine finanziellen Auswirkungen.
Im Falle der Einführung ist nach derzeitiger Erkenntnislage mit mehr Personalaufwand und höheren IT-Aufwendungen zu rechnen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

05.05.01 Leistungen für ausländische Flüchtlinge

Begründung

Zu 1)

A. Ausgangslage

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.

Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand in den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023).

Mit dem **Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), Artikel 15**, wurde auf Bundesebene am 16. Mai 2024 die Bezahlkarte als eine Methode zur Leistungserbringung ausdrücklich gesetzlich normiert.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf das jeweilige Bundesland übertragen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des AsylbLG als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)).

Im Gesetzgebungsverfahren haben viele Kommunen bereits deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Am 07. Januar 2025 trat die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der kommunalen Leistungsbehörden regelt.

Durch diese Gesetzesänderungen besteht grundsätzlich die Verpflichtung der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsbeziehende in den Gemeinden.

Mit Datum vom 26.03.2025 wurden mittels Erlass des MKJFGFI vom 21.03.2025 die Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand: 18. März 2025) übersandt, die die bisher offenen Fragen ebenfalls nur in Teilen beantwortet.

Nach § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW können Kommunen abweichend von der Regelung beschließen, die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen (sog. Opt-Out-Regelung). Dies muss von der jeweiligen Gemeinde beschlossen werden. Eine Vorgabe für die Ausgestaltung eines solchen Beschlusses besteht nicht, der Städtetag empfiehlt jedoch einen Ratsbeschluss einzuholen.

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren.

B. Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW)

Gemäß den Regelungen der BKV NRW sind alle Leistungsfälle auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen.

Hierbei bleibt folgendes völlig unbeachtlich:

- handelt es sich um Neu- oder Bestandsfälle,
- um in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen oder um Personen, die in privat angemieteten Wohnungen leben
- um Grundleistungsbezieher und Grundleistungsbezieherinnen (§ 3 AsylbLG, in den ersten 36 Monaten des Leistungsbezugs) oder Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen von Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, nach 36 Monaten, Umstellung auf SGB XII analoge Leistungen),
- verfügt der Personenkreis bereits über ein Girokonto oder nicht.

Für die sog. Bestandsfälle (Stand 31.12.2024) wurde zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG wurde mit der Regelung in § 3 der BKV NRW eine Ausnahme geschaffen, sofern dieser Personenkreis sich in Berufsausbildung befindet oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) bezieht.

Diese Regelung findet jedoch nur Anwendung, sofern die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 daher folgende grundsätzliche Opt-Out Regelung vor:

§ 4 Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Sollte nicht von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht werden, ist die Kommune verpflichtet, die Bezahlkarte ab sofort bzw. mit dem beginnenden Roll-Out der Bezahlkarte an die Kommunen für alle im Jahr 2025 neu zugewiesenen Geflüchteten und bis zum 31.12.2025 für alle laufenden Bestandsfälle einzuführen. Im Januar 2025 wurde die Bezahlkarte in ersten Landeserstaufnahmeeinrichtungen eingeführt. Bis Ende März 2025 sollte die Einführung in allen Landeserstaufnahmeeinrichtungen erfolgen, sodass ab April 2025 mit dem „Roll-Out“ in den Kommunen begonnen werden sollte.

Die Landeseinrichtung in Remscheid zählt zu den Piloteinrichtungen und hat die Bezahlkarte seit Februar 2025 eingeführt.

C. Ziele der Bezahlkarte

Ziele der Bezahlkarte sollen Verwaltungsvereinfachung und Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland sein. Es ändert sich lediglich die Leistungsform. Die Leistungshöhe und die Zuständigkeit zur Leistungsgewährung bleiben bestehen. Hier ist somit neben der Leistungsgewährung als Sach- und Geldleistung die Bezahlkarte als weitere Möglichkeit der Leistungserbringung im Gesetz ergänzt worden.

D. Bisherige Form der Leistungsgewährung in Remscheid

Im Regelfall erhalten Leistungsempfänger in Remscheid die Leistungen nach dem AsylbLG für die gesamte Bedarfsgemeinschaft per Überweisung auf das eigene Girokonto (etwaige Kontoführungsgebühren werden durch die Leistungsempfänger getragen).

Die Leistungen können direkt aus dem Fachverfahren auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden. Personen, die neu nach Remscheid zugewiesen werden, erhalten in der Regel die ersten ein bis zwei Zahlungen per Barauszahlung (Barscheck, der in

der Stadtparkkasse Remscheid eingelöst wird). Nach Eröffnung eines Girokontos, werden die Leistungen auch in diesen Fällen per Überweisung gewährt. In wenigen Fällen, werden die Leistungen in Form von Wertgutscheinen als Mittel der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG gewährt.

E. Betroffene Personengruppe

Die Regelung macht grundsätzlich die Ausgabe einer Bezahlkarte an den berechtigten Personenkreis des AsylbLG möglich. Dies sind in der Praxis vornehmlich Personen und Familien, die sich im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sowie Personen und Familien, die eine Duldung besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Ausnahmen sind zulässig bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mind. drei Monaten, bei Ausübung eines Mini-Jobs oder bei Durchführung einer Berufsausbildung.

Es sind Grundleistungsempfänger (§ 3 AsylbLG) sowie Analogleistungsempfänger (§ 2 AsylbLG) von der Einführung der Bezahlkarte betroffen.

Die Bestandsfälle, die in Remscheid spätestens zum 1.1.2026* mit einer Bezahlkarte auszustatten wären, teilen sich zum Stand 31.12.2024 wie folgt auf:

- 295 Personen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG,
- 159 Personen Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

* Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden.

F. Ausgestaltung der Bezahlkarte

Die Bezahlkarte „SocialCard“ ist eine guthabenbasierte Visa Debitkarte, die als Plastikkarte oder als digitale Karte für die Nutzung mit einem Smartphone zur Verfügung gestellt wird. Anbieter der SocialCard ist die Secupay AG. Die Leistungsbehörde verwaltet die SocialCard über einen sogenannten Navigator.

Folgende grundsätzliche Informationen liegen aktuell vor:

- Die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG auf die SocialCard erfolgt per SEPA-Überweisung.
- Die Aushändigung der SocialCard erfolgt durch die Leistungsbehörde.
- Jede/r volljährige/r Leistungsempfänger/in erhält eine eigene SocialCard. Minderjährige erhalten Leistungen über die Mutter, Partnerkarten sollen möglich sein.
- Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.
Es gibt hierfür folgende Verfahren um Überweisungen, Lastschriften einzuschränken bzw. zu erlauben:
White-List-Verfahren: Erstellung einer umfangreichen Liste mit IBANs, die auf die Bezahlkarte einzahlen bzw. von der Bezahlkarte einziehen dürfen.
Black-List-Verfahren: Erstellung einer Liste mit IBANs, die nicht auf die Bezahlkarte einzahlen bzw. von der Bezahlkarte einziehen dürfen.

Hinweis: Lt. den vorliegenden Anwendungshinweisen ist die **technische Umsetzung noch nicht geklärt**. Die Pflege beider Listen soll nach aktuellem Kenntnisstand in der Leistungsbehörde erfolgen.

- Bargeldabhebungen sind im Rahmen eines Einkaufs in bestimmten Geschäften kostenlos oder an Geldautomaten (Gebühr 0,65 EUR) möglich. Gemäß § 5 der Bezahlkartenverordnung liegt die Barleistungsgrenze bei 50,00 Euro monatlich je Leistungsempfänger.
- Sonstige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc. können die Barleistungsgrenze erhöhen
- Ausschluss folgender Waren- und Dienstleistungsgruppen ist voreingestellt: Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote, sexuelle Dienstleistungen.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen können Guthaben, getätigte Umsätze und Kartenlimit via APP oder Browser mehrsprachig einsehen. Sofern der Personenkreis keine Möglichkeit via Smartphone etc. zum Zugriff auf die Anwendung hat, muss die Kommune einen PC/Terminal bereitstellen.
- Echtzeit-Aufladungen in Notsituationen sind möglich

G. Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kosten

Die Kosten für den Dienstleister, die Bezahlkarten, den Navigator sowie Schulungen für die SocialCard bei Einführung bis zum 31.12.2025 werden durch das Land getragen. Die Kommunen müssen in Vorleistung gehen – die Kostenerstattung soll im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Eine Kostenerstattung für evtl. zusätzlichen Personalaufwand ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sind zudem technische Schnittstellen zwischen der browserbasierten Anwendung zur Bezahlkarte, dem sogenannten SocialCard-Navigator, und der Fachanwendung notwendig. Auch wenn das Land die volle Funktionsfähigkeit der Bezahlkarte ohne Schnittstelle zur Fachanwendung propagiert, sind in der Praxis hier Probleme/Mehraufwand zu erwarten.

Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigators erfolgt zentral durch das Land und wird finanziert. Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind jedoch durch die Kommunen selbstständig zu finanzieren und eigenverantwortlich zu organisieren.

H. Vor- und Nachteile der Bezahlkarte

Anhand der derzeit vorliegenden Informationen lassen sich folgende Vor- und Nachteile erkennen:

Vorteile	Nachteile
Mit der Bezahlkarte hat die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den Einsatz der Leistungen nach dem AsylbLG, die nicht bar gezahlt werden, zu beeinflussen	Die <u>Kosten</u> für die Implementierung der Schnittstelle zum Fachverfahren und eines Stellenmehrbedarfs sind <u>durch die Stadt Remscheid zu tragen</u> .
Sperrung der Karte durch die Behörde möglich	Sofern Leistungsempfänger über kein Smartphone verfügen, muss ein Terminal/PC etc. vorgehalten bzw. zur Verfügung gestellt werden, um über die Webversion Zugriff auf den Kontostand zu erhalten (z.B. vor Ort in der Behörde). <u>Die Aufstellbedingungen (Sicherheit) sind unbekannt.</u>
Rückbuchung von „Restguthaben“ möglich	<u>Das Eröffnen von Bankkonten wird durch die Bezahlkarte nicht verhindert.</u> Grundsätzlich können Leistungsempfänger weiterhin über Girokonten verfügen. Für Einzahlungen z.B. durch Arbeitgeber, die Familienkasse, Unterhaltszahlungen etc. sowie Verpflichtungen für Mieten, Mobilfunkverträge etc. muss nach aktuellem Kenntnisstand sogar weiterhin ein Girokonto vorgehalten werden. Wie die Banken sich zu dem Aspekt stellen, ist unbekannt (z.B. Verweigerung einer Kontoeröffnung bei nur unregelmäßigen und geringen Einzahlungen?)
Leistungen nach dem AsylbLG können nur im Inland ausgegeben werden.	<u>Bei Umstellung der Bestandsfälle wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand</u> insbesondere durch Inanspruchnahme diverser Ausnahmeregelungen bei Mehrbedarfen und Einkommen sowie vermehrte prognostizierte Widerspruchs- und Klageverfahren bei „pauschaler“ Umstellung erwartet.
	Da es sich bei Umstellung auf Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Umstellung auf Bezahlkarte muss mittels Bescheid und vorheriger Anhörung erfolgen. <u>Aufwendige personen- und einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen sind</u>

	<u>erforderlich. Das Risiko einer steigenden Anzahl von Rechtsmittelverfahren wird schon jetzt durch Experten erwartet.</u>
	Bereits <u>bekannte „Umgehungen“ der Barleistungsgrenze</u> durch den Verkauf von Gutscheinen und anschließender Barauszahlung in Geschäften.
	<u>Zusätzlicher Verwaltungsaufwand</u> durch die <u>Pflege von White- oder Black-List-Verfahren</u> (s.o. unter F.).
	<u>Zusätzlicher Verwaltungsaufwand</u> durch regelmäßige <u>manuelle Anpassungen der Barleistungsgrenze</u> bei berechtigten Mehrbedarfen <u>inklusive</u> Bescheiderstellung.
	Anzahl persönlicher Vorsprachen wird steigen und damit den Verwaltungsaufwand erhöhen
	Durch die zu erwartende <u>steigende Anzahl an Vorsprachen</u> , ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand für die Stadt Remscheid, da durch die örtlichen Begebenheiten eine höhere Inanspruchnahme des Sicherheitsdienstes notwendig werden wird (Zugang zum Wartebereich ist ausschließlich über die Ludwigstraße möglich und wird aktuell bei Vorsprachen durch den Sicherheitsdienst kontrolliert)
	<u>Zahlung an Minderjährige:</u> Bei Minderjährigen muss innerhalb von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und auf Wunsch wieder geändert werden.

I. Entscheidungserhebliche Gründe zum aktuellen Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung hat seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen die Entwicklung zur Einführung der Bezahlkarte intensiv beobachtet. Insbesondere galt der Verwaltungsmehraufwand und die finanziellen Belastungen für die Stadt Remscheid einzuschätzen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung zur Einführung getroffen wird.

Der aktuell vorliegende Erlass des MKJFGFI inklusive der Anwendungshinweise zur BKV NRW (Stand 18.03.2025) **zwingt** allerdings **die Kommunen** zu einer **unverzüglichen Entscheidung**.

Die Stadt Remscheid ist wie alle anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgefordert im Frühjahr 2025 – also unverzüglich – zu erklären, ob von der Einführung der Bezahlkarte Abstand genommen werden soll.

Damit kann die Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen nicht weiter abgewartet werden, es muss eine Entscheidung der Stadt Remscheid – trotz der offen gebliebenen Fragen und finanziellen Unwägbarkeiten – zum jetzigen Zeitpunkt ergehen. Zudem kann aufgrund der nach wie vor ungeklärten Fragen zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Prognose getroffen werden, welcher konkreter Verwaltungsmehraufwand und damit einhergehender Stellenmehrbedarf entstehen würde.

Vor dem Hintergrund des immer noch zu erwartenden deutlichen bürokratischen Mehraufwandes wird vorgeschlagen, die Bezahlkarte **derzeit** nicht einzuführen und von der sogenannten Opt-Out-Option des § 4 der Bezahlkartenverordnung NW Gebrauch zu machen.

Kommunen, die sich zunächst für einen **Opt-Out** entschieden haben, können zudem diese getroffene Entscheidung gemäß den Anwendungshinweisen auch **in der Zukunft revidieren**.

Damit ist es weiterhin möglich, die bisherige Verfahrensweise der Verwaltung zu verfolgen:

Die Bezahlkarte dann einzuführen, wenn alle offen gebliebenen Fragen beantwortet sind und positive Erkenntnisse in Bezug auf die Handhabung der Bezahlkarte gewonnen werden konnten.

Insbesondere wird seitens der Verwaltung auf folgende Aspekte der jetzigen Entscheidung hingewiesen:

- Der mit der Einführung der Bezahlkarte verfolgte Zweck einer Verwaltungsvereinfachung ist besonders in Kommunen wie Remscheid, die im Regelfall die Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistung per Überweisung gewähren, nicht erkennbar.
- Überweisungsmöglichkeiten (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren etc.) sind weiterhin ungeklärt.
- Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse auf missbräuchliche Handlungen bzw. einer Datenlage zum Transfer von Asylbewerberleistungen ins Ausland. Die Bundesregierung musste hier bei einer parlamentarischen Anfrage einräumen, dass weder Schätzungen noch Daten darüber vorliegen, welcher Anteil am jährlichen Gesamtvolumen von Rücküberweisungen in die Herkunftsländer auf Personen zurückgeht, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (BT-Drs. 20/10292, 34)
- Die Einführung sorgt für einen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand insbesondere durch einen prognostizierten Stellenmehrbedarf. Es sind ab Einführung zahlreiche einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen zu treffen, die zeitintensiv sind. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.
- Es ist mit einer Erhöhung der Anzahl von Rechtsmittelverfahren zu rechnen (getroffene Ermessensentscheidungen zu Ungunsten der Leistungsempfänger bieten regelmäßig Grund zum Widerspruch/Klage).
- Das „finanzielle Leben“ eines Einzelnen muss vollumfänglich über die Bezahlkarte abgewickelt werden, deren technische Voraussetzung dafür noch nicht

abschließend geklärt ist.

- Hinweise aus der Landesunterkunft in Remscheid bestätigten auch dort einen höheren Verwaltungsaufwand, obwohl hier nur das Taschengeld über die Bezahlkarte abgewickelt wird.
- Die mit der Einführung der Bezahlkarte verbundenen finanziellen Mehraufwendungen (personell und technisch) stellen aus Sicht der Verwaltung einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip dar, da diese nicht erstattet werden.

Andere Kommunen, die beabsichtigen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen bzw. dies bereits getan haben, sind beispielsweise Dortmund, Düsseldorf, Leverkusen, Köln, Bonn, Münster, Mönchengladbach, Aachen, Krefeld, Gladbeck, Unna, Willich, Dinslaken und Solingen. Zum Teil sind die Beschlüsse aktuell in Vorbereitung, aber derzeit noch nicht gefasst. In weiteren Kommunen läuft aktuell noch der politische Willensbildungsprozess in Hinblick auf die erforderliche Entscheidung zur Einführung, die spätestens seit Bekanntgabe der Anwendungshinweise nunmehr zeitnah herbeizuführen ist.

J. Alternative zur Beschlussempfehlung

Sofern von der Opt-Out-Regelung kein Gebrauch gemacht wird, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustands die Bezahlkarte unter Inkaufnahme des noch zu beziffernden finanziellen und personellen Mehraufwandes unverzüglich einzuführen. Insbesondere zur Prognose des personellen Mehraufwandes fehlen nach wie vor wichtige Klärungen seitens des Landes zur technischen Umsetzung.

Zu 2)

Evaluierung des Opt-Out

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung gemäß den Anwendungshinweisen für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand: 18. März 2025) auch in der Zukunft revidieren.

Die Entscheidung wird daher im Jahr 2026 dahingehend evaluiert, ob die Unklarheiten und Mehraufwände bis dahin zufriedenstellend gelöst bzw. reduziert wurden und welche Erfahrungen die Kommunen, die sich für eine Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, hiermit gemacht haben.

In Vertretung

Reul-Nocke

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

2025-03-21 Erlass Übersendung an BRen kommunale Anwendungshinweise
Klimacheck